

## Lesefassung der Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

**Entschädigungssatzung:** Beschluss der Ratsversammlung vom 02.07.2015; in Kraft getreten mit Beginn des 01.10.2015

**Nachtrag Nr. 1:** Beschluss der Ratsversammlung vom 11.02.2016; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2016

**Nachtrag Nr. 2:** Beschluss der Ratsversammlung vom 24.09.2019, in Kraft getreten mit Beginn des 01.10.2019

**Nachtrag Nr. 3:** Beschluss der Ratsversammlung vom 13.02.2020, in Kraft getreten mit Beginn des 01.03.2020

**Nachtrag Nr. 4:** Beschluss der Ratsversammlung vom 10.12.2020, in Kraft getreten mit Beginn des 24.12.2020

**Nachtrag Nr. 5:** Beschluss der Ratsversammlung vom 04.04.2023, in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2023

---

### **Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen**

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 02.07.2015 / 11.02.2016 / 24.09.2019 / 13.02.2020 / 10.12.2020 / 04.04.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt Kellinghusen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des

Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.

## **§ 2**

### **Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, 90 % eines Dreißigstels der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

## **§ 3**

### **Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird dementsprechend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % eines Dreißigstels des Höchstsatzes gem. § 6 Abs. 1 der EntschVO gezahlt, für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird.

## **§ 4**

### **Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5 a**  
**Ehrenamtliche Beauftragte oder Beauftragter**  
**für Menschen mit Behinderung**

- (1) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
- (2) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der ständigen Ausschüsse der Stadt Kellinghusen erhält die oder der Beauftragte sowie im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Beauftragte zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € pro Sitzung.

**§ 5 b**  
**Beirat der Seniorinnen und Senioren in Kellinghusen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Beirats der Seniorinnen und Senioren in Kellinghusen (SBR) erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € pro Monat.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des SBR erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro Monat.
- (3) Die Mitglieder des SBR, ausgenommen die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende, erhalten für höchstens 11 Sitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung.

**§ 6**  
**Entgangener Arbeitsverdienst,**  
**Verdienstauffallentschädigung für Selbständige**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsfrauen und Ratsherren, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 23,00 €. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

## **§ 7**

### **Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt**

Personen nach § 6 Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

## **§ 8**

### **Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Personen nach § 6 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

## **§ 9**

### **Reisekostenvergütung, Fahrkosten**

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

## **§ 10 (gestrichen)**

## **§ 11**

### **Wehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF).
- (2) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (EntschVOF).
- (3) Die Zugführerinnen und Zugführer erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe EntschRichtl-fF monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (5) Neben dem hauptamtlich beschäftigten Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen, erhalten die beiden ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Gerätewartinnen oder Gerätewarte nach Maßgabe der EntschRichtl-fF für ihre besondere Tätigkeit jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € / Monat.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Stadt berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technischer Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft (Entschädigungssatzung). / Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft (Nachtrag 1). / Diese Satzung (Nachtrag 2) tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 3) tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 4) ist am 24.12.2020 in Kraft getreten. / Diese Satzung (Nachtrag 5) tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.03.2010, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, 11.08.2015 / 24.02.2016 / 25.09.2019 / 17.02.2020 / 18.12.2020 / 24.04.2023

gez.  
Axel Pietsch  
Bürgermeister